

Stadt Lohr a. Main



Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Inhaltsverzeichnis der Satzung

	<u>Seite</u>
§ 1 Zusammensetzung des Stadtrats_____	3
§ 2 Ausschüsse_____	3
§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Entschädigung____	4
§ 4 Erster Bürgermeister_____	5
§ 5 Weitere Bürgermeister_____	5
§ 6 Berufsmäßige Stadtratsmitglieder_____	5
§ 7 Inkrafttreten_____	5

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Stadt Lohr a.Main

erlässt auf Grund der Art. 20 a Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 23 Satz 1, 34 Abs. 2, 35 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Stadtrats

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen Ersten Bürgermeister und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
- a) den Haupt-, Finanz- und Bauausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - b) den Sozialausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - c) den Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - d) den Werkausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - e) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 7 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
 - f) den Ferienausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.
- (2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a – d und f genannten Ausschüssen führt der Erste Bürgermeister.
Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes ehrenamtliches Stadtratsmitglied den Vorsitz. Des Weiteren wird auch dessen Stellvertreter vom Stadtrat bestimmt.

- (3) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 80 € sowie ein Sitzungsgeld von je 35 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates, eines Ausschusses oder eines vom Stadtrat legitimierten Arbeitskreises.
- (3) Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschalls. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15 € je volle Stunde für den Verdienstaufschall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist.
Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15 € je volle Stunde.
Diese Ersatzleistungen werden nur für Sitzungen etc. vor 17.00 Uhr gewährt.
Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (4) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten:
a) für auswärtige Tätigkeiten Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen der Stufe B des Bayerischen Reisekostengesetzes,
b) für Fahrten zu Sitzungen und anderen Terminen innerhalb des Stadtgebietes aus den Stadtteilen Ruppertshütten und Halsbach eine Fahrtkostenpauschale von monatlich 35 € (Ruppertshütten), bzw. 20 € (Halsbach) ausgenommen im Ferienmonat.
- (5) Die Absätze 2 bis 4 gelten für den Ortssprecher entsprechend.
- (6) Fraktionsvorsitzende erhalten zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung von 35 € zuzüglich einer Pauschale in Höhe von 10 € für jedes weitere Fraktionsmitglied.
- (7) Alle Stadträte erhalten jährlich eine Pauschale von 100 € als Kostenersatz für den Ausdruck der per Mail zugestellten sowie der im Ratsinformationssystem eingestellten Sitzungsunterlagen.

§ 4
Erster Bürgermeister

Der Erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5
Weitere Bürgermeister

Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6
Berufsmäßige Stadtratsmitglieder

Der Stadtrat kann zur verantwortlichen Leitung bestimmter Aufgabengebiete berufsmäßige Stadtratsmitglieder auf die Dauer der Sitzungsperiode wählen.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.07.2014 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 22. September 2011 außer Kraft.

Lohr a.Main, 23. Juni 2014
Stadt Lohr a.Main

Dr. Paul
Erster Bürgermeister